

Absender:

Name, Vorname

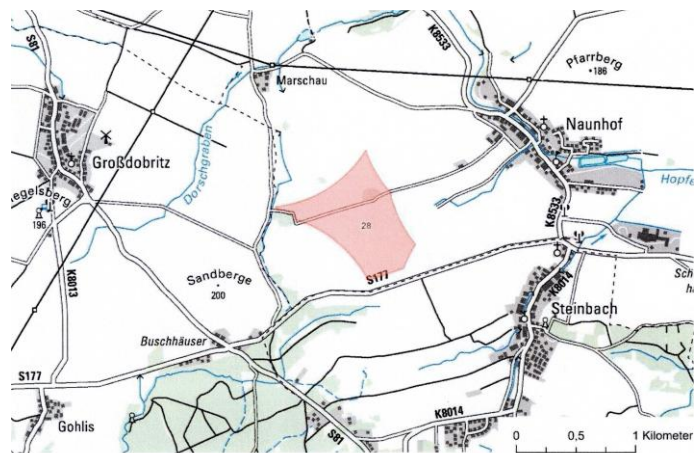
Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

An:

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Ostertagebirge
Verbandsgeschäftsstelle
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul

Steinbach, am _____



Betreff:

**Formelle Einwendung gegen den Sachlichen Teilregionalplan
Energieversorgung/Windenergienutzung – Vorranggebiet VRG 28 „Naunhof“ (Stand 02/2026)
im Rahmen der öffentlichen Beteiligung (07.05.–06.07.2026)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich formell Einspruch gegen die Ausweisung des Vorranggebiets **VRG 28 „Naunhof“** im Landkreis Meißen. Der Einspruch stützt sich auf die im Entwurf (Stand 02/2026) selbst dokumentierten Konflikte sowie auf die Missachtung wesentlicher Schutzgüter:

1. Eingeständnis eines hohen Konfliktpotenzials (Anlage 3, S. 50)

In der vorliegenden Planung (Anlage 3) wird unter dem Punkt „Ergebnis Umweltprüfung“ explizit festgestellt, dass für das VRG 28 ein „**hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf Sichtexposition aufgrund der Lage innerhalb Kleinkuppenlandschaft**“ besteht.

- **Einwand:** Trotz dieses dokumentierten hohen Konfliktpotenzials hält der Planungsverband an der Ausweisung fest. Dies stellt einen **Abwägungsfehler** dar. Die Zerstörung der Sichtachsen in einer als hochsensibel eingestuften Kleinkuppenlandschaft wie der unseren ist nicht durch das allgemeine Ausbauiinteresse zu rechtfertigen.

2. Gefährdung der Luftverkehrssicherheit (Anlage 3, S. 51)

Die Planungsunterlagen bestätigen, dass das VRG 28 den **Prüfbereich der Wetterradaranlage Dresden (DWD)** sowie den **Prüfbereich von Flugsicherungsanlagen des Flughafens Dresden (Dresden Radaranlage [DRE])** überlagert.

- **Einwand:** Die Sicherheit des Luftverkehrs und die Funktionsfähigkeit der Wetterradarüberwachung sind essenzielle öffentliche Belange. Eine Vorrangplanung in einem zweifach belasteten Prüfbereich der Flugsicherung ist ohne abschließende Klärung dieser Sicherheitsrisiken grob fahrlässig und rechtlich angreifbar.

3. optisch bedrängende Wirkung und Beeinträchtigung des Wohnwerts

Das Gebiet VRG 28 umfasst 53,0 ha und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Ortslagen Naunhof und Steinbach.

- **Einwand:** Die Lage auf den Erhöhungen (z.B. Sandberge, 200 m) führt bei modernen Anlagenhöhen zu einer unzumutbaren optischen Dominanz. Die bloße Einhaltung eines Abstands von 1.000 m reicht bei dieser spezifischen Topografie nicht aus, um eine **Riegelwirkung** zu verhindern. Der Schutz des Wohneigentums und der Gesundheit (Schlagschatten/Lärm) muss hier Vorrang vor der Flächenmaximierung haben.

4. Fehlende Berücksichtigung lokaler Natur- und Artenschutzbelange

Obwohl der Plan „keine Natura 2000-Gebiete in 500 m Entfernung“ angibt, ignoriert er die Funktion der Gemarkung als Trittsteinbiotop und Nahrungshabitat für geschützte Arten der Moritzburger Teichlandschaft. Die kleinflächig vorhandenen Feldgehölze im Plangebiet sind als geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) durch Rodung oder Überbauung bedroht.

Forderung: Aufgrund des dokumentierten **hohen Konfliktpotenzials hinsichtlich der Sichtexposition**, der ungelösten **Konflikte mit der Flugsicherung** und der **nicht erkennbaren Berücksichtigung lokaler Naturschutzbelange** fordere ich die Streichung des VRG 28 aus dem Regionalplan. Alternativ ist eine massive Reduktion der Fläche und eine Höhenbeschränkung der Bauwerke zwingend erforderlich, um den Schutz der Kleinkuppenlandschaft zu gewährleisten.

Ich bitte um Bestätigung des Eingangs und Mitteilung über die Berücksichtigung meiner Einwände.

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift